



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2023
Laufende Nr.:	329-23

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Steuerberatung
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 8. August 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Steuerberatung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 07.07.2021 wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel (Ermächtigungsgrundlage) erhält folgende Fassung:
„Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird § 11 gestrichen und alle nachfolgenden Paragraphen weiter aufsteigend neu nummeriert.
3. In § 1 werden die Worte „der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und“ ersatzlos gestrichen sowie das Datum „20. Juni 2017“ durch „13. Juni 2023“ ersetzt.

4. In § 3 Absatz 1 werden „Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG“ durch „Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG“ ersetzt sowie in Satz 2 das Datum „17. Dezember 2020“ durch „4. Mai 2023“.
5. In § 4 Abs. 1 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.
6. In § 5 Abs. 2 wird das Wort „studienbegleitenden“ durch das Wort „semesterbegleitenden“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „zu“ ersetzt durch die Worte „zwei Wochen nach“.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird der zweite Halbsatz ersetzt durch den Satz: „⁴In diesem Fall erfolgt die Vergabe der Plätze in der Regel nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung; alternativ legt der Fakultätsrat in seiner letzten Sitzung im Sommersemester/Wintersemester das durchzuführende Vergabeverfahren (z.B. Losverfahren, Vergabe der Plätze unter Berücksichtigung des Studienfortschrittes) fest und gibt die Verfahrensart hochschulöffentlich bekannt.“
8. § 7 wird wie folgt geändert: In Absatz 2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „90“ ersetzt und die Worte „ohne Studium Generale“ werden gestrichen.
9. In § 9 Abs. 1 S. 2 wird die Zahl „16“ durch „19“ ersetzt.
10. § 11 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige § 12 wird § 11, der bisherige § 13 wird § 12, der bisherige § 14 wird § 13 und der bisherige § 15 wird § 14.
11. Der bisherige § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 2 wird in beiden Fällen nach dem Wort „Erfolg“ jeweils das Wort „abgelegt“ eingefügt.
 - b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt: „¹Modulverantwortliche können für die von ihnen verantworteten Module Bonusleistungen gemäß 3 17 APO festlegen. ²Mit diesen optionalen Studienleistungen kann der Bonus die Note der Modulprüfung im differenzierteren Bewertungssystem um maximal eine Notenstufe (d.h. um 0,3 bzw. 0,4) verbessern. ³Die Einzelheiten sind im Studien- und Prüfungsplan festzulegen.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 - d) Im neuen Absatz 5 wird „RaPO“ durch „APO“ ersetzt.

12. Im bisherigen § 13 Absatz 1 wird das Wort „Betriebswirtschaft“ durch „betriebswirtschaftlichen Steuerlehre oder des Steuerrechts“ ersetzt.

13. Die Anlage erhält folgende Fassung:

Anlage: Übersicht über Module und Leistungsnachweise

1. Erstes und zweites Semester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Notengewicht
				SWS	ECTS		Art	Umfang	
	Quantitative Methoden								
SBA101	Wirtschaftsmathematik ⁽¹⁾	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	5	7		Klausur od. mdlPr	60 15-30	7/222
SBA202	Statistik	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	5	7		Klausur od. portP (Klausur, prakP.PZ) od. portP (mdlPr, prakP.PZ)	60	7/222
	Volkswirtschaftslehre								
SBA110	Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie ⁽¹⁾	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		Klausur	60	5/222
SBA211	Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		Klausur	60	5/222
SBA120	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre⁽¹⁾	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		THE od. Klausur	60 60	5/222
	Rechnungswesen								
SBA121	Externes Rechnungswesen ⁽¹⁾	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		Klausur	60	5/222
SBA222	Kosten- und Leistungsrechnung	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		Klausur	60	5/222
SBA230	Informationstechnologie⁽³⁾	PFM		6	7		Klausur od. mdlPr od. prakP.PZ	60–90 15–25 10-45	7/222
	IT I		SU,Ü ⁽²⁾	2	2				
	IT II		SU,Ü ⁽²⁾	2	2				
	IT III		SU,Ü ⁽²⁾	2	3				
SBA240	Grundlagen Marketing und Vertrieb	PFM	SU	4	6	Ausarb (max. 5 S.)	Klausur od. THE	60 75	6/222
SBA250	Wirtschaftsenglisch⁽⁴⁾	PFM			4				4/222
SBA260	Studium Generale⁽⁵⁾				4				0
	Summe			40 ⁽⁶⁾	60				

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Wirtschaftsmathematik (SBA101), Volkswirtschaftslehre I Mikroökonomie (SBA110), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (SBA120) und Externes Rechnungswesen (SBA121). Diese Module müssen alle spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters erstmals angetreten werden. Andernfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.

(2) Übungen/Tutorien können zusätzlich angeboten werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(3) Der Prüfungsinhalt der Modulprüfung setzt sich aus den Lehrinhalten der dazugehörigen Teilmodule zusammen. Der Anteil der Teilmodule an der schriftlichen Prüfung wird entsprechend der ihnen zugewiesenen ECTS-Punkte gewichtet.

(4) Wirtschaftsenglisch ist aus dem Angebot der allgemeinen Fremdsprachenausbildung der Hochschule Landshut zu wählen. Es sind Kurse mit Businessfokus im Umfang von 4 ECTS-Punkten auf mindestens UNICert®-II-Niveau zu absolvieren. Die Prüfungsleistungen sind nach der „Ordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNICert® sowie der allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der Hochschule Landshut“ zu absolvieren. Die Durchschnittsnote der absolvierten Kurse ergibt die Note des Moduls.

(5) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog für das Studium Generale der Hochschule Landshut nach Freigabe der Fakultät Betriebswirtschaft zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden. Die Leistungsnachweise sind spätestens im 7. Studienplansemester zu erbringen.

(6) Ohne Wirtschaftsenglisch (SBA250) und Studium Generale (SBA260).

2. Drittes und viertes Semester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Notengewicht
				SWS	ECTS		Art	Umfang	
	Funktionen								
SBA301	Grundlagen Organisation	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/222
SBA302	Grundlagen Produktion, Logistik, Dienstleistungen	PFM	SU	4	5		Klausur od. THE od. portP (Votr.sb, Ausarb)	60-90 90	5/222
SBA401	Grundlagen Personalmanagement	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/222
	Recht								
SBA311	Wirtschaftsprivatrecht/ Gesellschaftsrecht	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/222
SBA411	Arbeitsrecht	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/222
	Finanzwirtschaft und Controlling								
SBA312	Finanz- und Investitionswirtschaft	PFM	SU	4	5		THE od. Klausur	60 60	5/222
SBA412	Grundlagen Controlling	PFM	SU	4	5		Klausur od. THE	60 60	5/222
	Steuern								
SBA313	Grundlagen Steuern	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/222
SBA415	Vertiefung Externes Rechnungswesen/ Bilanz(steuer)recht ⁽¹⁾	PFM	SU	4	5		portP (Ausarb,Votr.sb) od. Klausur od. Votr.sb	60 20	5/222
SBA416	Verfahrensrecht/Bewertungsrecht	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/222
SBA417	Umsatzsteuerrecht	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/222
SBA320	Betriebswirtschaftliches Seminar⁽¹⁾: Unternehmensnachfolge	PFM	S	4	5		portP (Ausarb, Koll)		5/222
	Summe			48	60				

(1) Es gilt Teilnahmepflicht, das Nähere regelt die APO

3. Fünftes Semester

(Praktisches Studiensemester)⁽¹⁾

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Notengewicht
				SWS	ECTS		Art	Umfang	
SBA501	Praxisorientierte Lehrveranstaltung ⁽²⁾⁽⁵⁾⁽⁶⁾	WPFM	SU	2	2				0
SBA502	Praktische Zeit im Betrieb ⁽³⁾	PFM	Pr		24		Ausarb.P ²	7 – 10 S.	0
SBA503	Praxisreflexion ⁽⁴⁾⁽⁵⁾⁽⁶⁾	WPFM	SU	4	4				0
	Summe			6	30				

(1) Zum Eintritt in das Praktische Studiensemester ist berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfung und die Module Statistik (SBA202), Volkswirtschaftslehre II Makroökonomie (SBA211), Kosten- und Leistungsrechnung (SBA222) und Informationstechnologie (SBA230) bestanden sowie mindestens 90 ECTS-Punkte aus den Studienplansemestern eins bis vier erworben hat.

(2) z. B. Digitalisierung im Steuerrecht. Die wählbaren Kurse werden vom Fakultätsrat festgelegt.

(3) Die praktische Zeit soll in einer Steuer- und/oder Wirtschaftsprüfungskanzlei, im Finanz- und Rechnungswesen eines Unternehmens, im öffentlichen Dienst oder einer gemeinnützigen Organisation oder bei einem IT-Unternehmen, das Dienstleistungen oder Produkte für Steuerberatungskanzleien erbringt bzw. entwickelt und erstellt, abgeleistet werden. Die Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb ist durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle sowie einen selbständig erstellten Praktikumsbericht nachzuweisen.

(4) z.B. Unternehmensplanspiel. Die wählbaren Module werden vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

(5) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(6) Es gilt Teilnahmepflicht, das Nähere regelt die APO.

4. Sechstes und siebtes Semester⁽¹⁾

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Notengewicht
				SWS	ECTS		Art	Umfang	
SBA610	Studium Generale	WPFM			2				0
	Steuern								
SBA600	Vertiefung Gesellschaftsrecht	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/222
SBA700	Internationales Steuerrecht/UmwStG	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/222
SBA625	Ertragsteuerrecht I	PFM	S	6	9		Klausur	90-120	18/222
SBA725	Ertragsteuerrecht II	PFM	S	6	9		Klausur	90-120	18/222
	Spezialisierungen / Kompetenzmodule⁽²⁾								
	<i>Controlling</i>								
SBA621	Controlling I	WPFM	S	6	9		Klausur od. portP (Klausur, Votr.sb) od. portP (Klausur, Ausarb)	90-120	18/222
SBA721	Controlling II	WPFM	S	6	9		Klausur	90-120	18/222
	<i>Finanzmanagement</i>								
SBA622	Finanzmanagement I	WPFM	S	6	9		portP (Ausarb, Votr.sb) od. Klausur od. THE	90-120 90	18/222
SBA722	Finanzmanagement II	WPFM	S	6	9		THE od. Ausarb od. Votr.sb	60-90 10 – 15 S. 45-60	18/222
	<i>Wirtschaftsinformatik</i>								
SBA626	Wirtschaftsinformatik I	WPFM	S	6	9		Klausur od. mdlPr od. prakP.PZ	90-120 15–25 10-45	18/222
SBA726	Wirtschaftsinformatik II	WPFM	S	6	9		Klausur od. mdlPr od. prakP.PZ	90-120 15–25 10-45	18/222

	<i>Externes Rechnungs- und Prüfungswesen</i>								
SBA628	Externes Rechnungs- und Prüfungswesen I	WPFM	S	6	9		Klausur	90-120	18/222
SBA728	Externes Rechnungs- und Prüfungswesen II	WPFM	S	6	9		Klausur	90-120	18/222
	Bachelorarbeit⁽³⁾	PFM			12				24/222
	Summe			32⁽⁴⁾	60				

- (1) Zum Eintritt in das sechste Semester müssen ohne Studium Generale 111 ECTS-Punkte aus den ersten vier Studienplansemestern erworben sowie die praktische Zeit im Betrieb (SBA502) erfolgreich abgeschlossen sein.
- (2) Es ist eine Spezialisierung zu wählen und jeweils beide Kompetenzmodule zu belegen. Kompetenzmodule werden nur bei einer ausreichenden Teilnehmerzahl von mindestens 12 Studierenden angeboten.
- (3) Die Bachelorarbeit soll ein Thema aus dem Bereich der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre oder des Steuerrechts behandeln.
- (4) Ohne Studium Generale (SBA 610).

Abkürzungsverzeichnis:

Ausarb	Ausarbeitung	portP	Portfolioprüfung
Abs.	Absatz	PR	Praktikum
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	prakP	praktische Prüfung
Art.	Artikel	PZ	Prüfungszeitraum
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	S	Seminar
GER	Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen	sb	semesterbegleitend
Klausur	Klausur (schriftliche Prüfung mit Aufsicht im Prüfungszeitraum)	SU	seminaristischer Unterricht
Koll	Kolloquium	SWS	Semesterwochenstunde
LN	Leistungsnachweis	T	Testat (schriftliche Prüfung mit Aufsicht semesterbegleitend)
LV	Lehrveranstaltung	THE	Take-Home-Exam
mdIPr	mündliche Prüfung	Ü	Übung
P	mit Prädikat „mit/ohne Erfolg abgelegt“ bewertet	Votr	Vortrag
PFM	Pflichtmodul	WPFM	Wahlpflichtmodul

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2021/2022 oder zu einem späteren Zeitpunkt aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 25. Juli 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 08.08.2023

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 8. August 2023 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. August 2023 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. August 2023.